

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2003

Nr. 2003/1525

Juristische Prüfungsverordnung – Aenderung von § 7

1. Erwägungen

- 1.1 Das Rechtspraktikum zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfungen im Kanton Solothurn dauert 12 Monate und wird bei den kantonalen Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichteramt, bei einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung oder auf einer solothurnischen Amtschreiberei sowie (während mindestens 6 Monaten) bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin absolviert (§ 7 Absätze 1, 2 und 3 der Juristischen Prüfungsverordnung, JPV, BGS 128.213).
- 1.2 Die vorliegende Revision soll es ermöglichen, ausnahmsweise gewisse Tätigkeiten im juristischen Bereich, die – im Rahmen einer Erwerbstätigkeit – vor dem Rechtspraktikum ausgeübt wurden, in einer angemessenen Art und Weise an die Dauer des regulären 12-monatigen Rechtspraktikums zur Zulassung für die Anwaltsprüfung gemäss § 7 Absatz 1 JPV anzurechnen. Damit kann einem Bedürfnis von Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen nachgekommen werden, welche das Rechtspraktikum beginnen möchten, nachdem sie vorher schon an einer der in § 7 Absatz 2 (Satz 1) und Absatz 3 JPV genannten Stellen eine praktische juristische Tätigkeit ausgeübt haben. Dies erscheint angebracht, da eine solche Tätigkeit unter Umständen in ähnlicher Weise auf die Anwaltsprüfung vorzubereiten vermag wie ein Rechtspraktikum.
- 1.3 Voraussetzung für die Anrechnung ist einerseits, dass die juristische Tätigkeit im Rahmen eines längeren Anstellungsverhältnisses bei einer der in § 7 Absatz 2 (Satz 1) und Absatz 3 JPV aufgeführten Stellen absolviert wurde, das heisst bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, der oder die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, oder bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichteramt, bei einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung oder auf einer Amtschreiberei des Kantons Solothurn. Andererseits muss auch der Nachweis erbracht werden, dass die Tätigkeiten sowohl einen Nutzen für die praktische juristische Ausbildung (vorab im Bereich der Prüfungsfächer) als auch einen Nutzen für die Vorbereitung auf die Prüfung (insbesondere Vertrautsein mit den eingesetzten Informatikmitteln, Internet-Recherche, etc.) gebracht haben.
- 1.4 Es handelt sich bei der neuen Regelung um eine Ausnahmebestimmung. Sie soll nur auf schriftliches Gesuch hin zur Anwendung kommen können und setzt eine Beschäftigung im Vollzeitpensum über mindestens ein Jahr bei einer der vorne (in Ziff. 1.3.) erwähnten Stellen voraus. Bei einer Beschäftigung im Teilzeitpensum verlängert sich diese Mindestdauer proportional entsprechend dem Pensum. Diese beträgt somit beispielsweise bei einem 50%-Pensum 2 Jahre. Mit dem Gesuch ist auch der Nutzen der Tätigkeit für die

praktische juristische Ausbildung und für die Prüfungsvorbereitung darzulegen. Auf Grund des Gesuchs entscheidet dann das Bau- und Justizdepartement im Einzelfall, ob eine Anrechnung möglich ist und in welchem Umfang diese erfolgen kann.

- 1.5 Ermöglicht wird eine maximale Anrechnung von 3 Monaten insgesamt. Diese Beschränkung der Anrechnungsdauer macht Sinn, soll es doch nicht Sinn und Zweck der neuen Regelung sein, das 12-monatige Rechtspraktikum weniger attraktiv zu machen. Zudem ist mit dem Rechtspraktikum auch ein Lehrauftrag für die Leitung der Praktikumsstelle verbunden (§ 9 JPV). Die Einschränkung auf Tätigkeiten bei den Stellen nach § 7 Absätze 2 und 3 JPV erfolgt aus der Überlegung, dass mit der Neuregelung keine Privilegierung gegenüber den Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen geschaffen werden soll, die das ordentliche Rechtspraktikum absolvieren, indem man den Kreis der Stellen erweitert.
- 1.6 Finanzielle Auswirkungen dieser Teilrevision sind kaum zu erwarten. Theoretisch vorstellbar wäre immerhin, dass die Anzahl der Personen, die direkt nach dem Studium ein Rechtspraktikum beginnen, abnimmt, zugunsten derjenigen, die vor dem Praktikum einer Erwerbstätigkeit (mit höherem Lohn) nachgehen. Das Rechtspraktikum bleibt ausserdem immer noch der wesentlich schnellere Weg zur Anwaltsprüfung, was die Attraktivität einer vorgängigen Erwerbstätigkeit ausserhalb des Rechtspraktikums verringert. Weil eine vor dem Rechtspraktikum ausgeübte juristische Tätigkeit nur zu einem kleinen Teil angerechnet werden kann, und auch dies nur bei einer Anstellungsdauer von über einem Jahr, dürfte ein „Ersatz“ des Rechtspraktikums durch vermehrte ordentliche Anstellungen nicht zu befürchten sein.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite

Juristische Prüfungsverordnung (JPV)

RRB Nr. 2003/1525 vom 26. August 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 7 Absatz 4, 8 Absatz 3 und 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (Anwaltsgesetz)¹⁾

beschliesst:

I.

Die Juristische Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7.

Als Absatz 6 wird angefügt:

⁶⁾ Das Departement kann auf Gesuch hin ausnahmsweise praktische juristische Arbeit vor dem Rechtspraktikum, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Vollzeitpensum während mindestens einem Jahr oder im Teilzeitpensum während entsprechend dem Pensum verlängerter Mindestdauer bei einer in § 7 Absatz 2 (Satz 1) oder Absatz 3 bezeichneten Stelle ausgeübt hat, teilweise an die Praktikumsdauer nach § 7 Absatz 1 anrechnen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass die Arbeit einen wesentlichen Beitrag für die praktische juristische Ausbildung und die Prüfungsvorbereitung leisten konnte. Eine Anrechnung ist bis maximal 3 Monate insgesamt möglich.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (4) FF

Amt für Justiz (10) (Ib: für Prüfungskommission)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ GS 95, 178 (BGS 128.213).

Veto Nr. 15 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnung: ---